



## Gütersloher Tennisclub Rot-Weiß e.V.

### Satzung

§ 18 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 19 Die Versammlung der Mitglieder wählt auf der jährlichen Generalversammlung zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Clubs zu überprüfen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.  
Dabei ist der zweite Kassenprüfer automatisch zum 1. Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr gewählt.

§ 20

1. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.
4. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mit der gleichen Stimmenmehrheit beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des bei Auflösung des Clubs vorhandenen Vermögens.

§ 21 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre nach dem Modus:

In den Jahren mit ungerader Endziffer:

Wahl

1. Vorsitzende/r  
Kassenwart/in  
Jugendwart/in  
Pressewart/in  
Schriftführer/in

In den Jahren mit gerader Endziffer:

2. Vorsitzende/r  
Geschäftsführer/in  
Stellv. Kassenwart/in  
Techn. Leiter/in  
Sportwart/in

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Gütersloher Tennisclub Rot-Weiß“ und hat seinen Sitz in Gütersloh.
2. Der Club wird mit der Bezeichnung „Gütersloher Tennisclub Rot-Weiß e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Der Club bezweckt die Pflege des Tennissports.

§ 3 Der Club ist mit allen seinen Mitgliedern dem Westfälischen Tennisverband angeschlossen.

§ 4 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports und den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Generalversammlung unter Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Die Mitgliederversammlung kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und damit verbundenen Rechten und Pflichten zustimmen.

§ 6 Die Jugendlichen im Alter von 14 – 18 Jahren können bei einer Jugendversammlung 10% ihrer Jugendlichen benennen (mindestens 5 Jugendliche), die auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.

§ 7 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung im voraus bestimmt. Diese kann auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Über beitragsbezogene Härten entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 8 Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht einstimmig und allein durch den Vorstand.

§ 9 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes, allerdings nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates.

§ 10 Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehend aufgeführten Gründe gegeben ist:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs.
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.
- c) gröblicher Verstoß gegen die innere Clubdisziplin
- d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach einmaliger fruchtloser Mahnung.

§ 11 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Er ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Das Kündigungsschreiben muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingehen.

§ 12 Zum Vorstand gehören:

- |                          |                      |
|--------------------------|----------------------|
| 1. 1. Vorsitzende/r      | 2. 2. Vorsitzende/r  |
| 3. Geschäftsführer/in    | 4. Kassenwart/in     |
| 5. stellv. Kassenwart/in | 6. Sportwart/in      |
| 7. Jugendwart/in         | 8. techn. Leiter/in  |
| 9. Pressewart/in         | 10. Schriftführer/in |

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende/n, Geschäftsführer/in und Kassenwart/in.

§ 13 Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n und dem/der Geschäftsführer/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle des Rücktritts oder Ablebens des/der 1. Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers(in) rücken an deren Stelle in folgender Reihenfolge: der/die 2. Vorsitzende/r – Kassenwart/in – Sportwart/in

§ 14 Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Clubs ist der Vorstand berufen. Er muss dabei den Ältestenrat informieren und mit ihm beraten.

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und dem/der 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der Generalversammlung gewählt.

§ 15 Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht mitwirken, wenn es an der zu erledigenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 16 Der Vorsitzende beruft alljährlich – spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres – eine Generalversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich und durch Aushang im Informationskasten am Clubhaus eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Geschäftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – die einfache Mehrheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In der Generalversammlung kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Dieses gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

§ 17 Eine Änderung der Satzung ist nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.

Anträge zur Satzungsänderung müssen acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden vorliegen.